

GEMEINDE VILLIGEN



Abwasserreglement der Gemeinde Villigen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Speicherung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel IV (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für Erstellung, Änderung, Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7 Gewässerschutzstelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten bzw. über das Auslagern von Einzelaufgaben.

³ Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle extern vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

⁴ Die Gewässerschutzstelle ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind unverzüglich den Vorschriften anzupassen.

§ 8 Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5. Abgaben).

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

³ Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

⁴ Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10 Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, Versickerungsanlagen und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

³ Bei neuen Gebäuden muss das Dach- und Sickerwasser (nicht verschmutztes Abwasser) bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und sind auf Verlangen des Berechtigten oder des Belasteten als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

⁵ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

⁶ Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

⁷ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

⁸ Kontrollschächte dürfen nicht überdeckt werden und sind jederzeit zugänglich zu halten. Bestehende, überdeckte Kontrollschächte sind zu Lasten des Grundeigentümers freizulegen.

§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (vorbehalten bleibt § 14 Abs. 3).

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14 Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15 Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser (Eigenwirtschaftsbetrieb).

⁴ Reparaturarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 16 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3. Bewilligungsverfahren

§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung (BNO), ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert, soweit erforderlich, das Gesuchsverfahren.

§ 18 Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch ist schriftlich in 2-facher Ausführung einzureichen.

² Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchzentrale massgebend.

⁴Abzugebende Dokumente:

- Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragendem Hausanschluss, sowie Lage der Gemeindekanalisation. Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB, Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen.
- Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatenummer), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.
- Längensprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längensprofil kann durch eine genügende Anzahl Höhenangaben im Kanalisationsplan ersetzt werden.
- Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen usw.
- Der Bau von Versickerungsanlagen ist bewilligungspflichtig. Es wird auf den Ordner „Siedlungsentwässerung“ der zuständigen kantonalen Stelle verwiesen.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Flächenberechnungen (gemäss §48 – Berechnung der Anschlussgebühren) mit Schema-plan und Angaben der
 - Bruttogeschossflächen (in m²);
 - gesamte berechnete Gebäudegrundfläche (inkl. sämtliche auskragenden Flächen (in m²);
 - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²).

⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19 Prüfungskosten

Laut Gebührenreglement im Zusammenhang mit Bauten werden die Kosten für einen besonderen Prüfungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 20 Baubeginn und Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach kantonalem Recht.

§ 21 Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen und es gelten die kantonalen Bauvorschriften.

² Für Projektänderungen gelten die kantonalen Bauvorschriften.

§ 22 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Gemeinde resp. der von ihr beauftragten Stelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die Gemeinde separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist mind. zwei Tage vorher anzuzeigen.

³ Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

⁴ Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Eigentümer der Abwasseranlage für deren Kosten aufzukommen.

⁵ Nach Fertigstellung der Arbeiten sind der Gemeinde innert Monatsfrist Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶ Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Gemeinderat ermächtigt, nach einmaliger schriftlicher Mahnung, den Ausführungsplan auf Kosten der Bauherrschaft durch eine Fachperson erstellen zu lassen.

⁷ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁸ Werden die Anlagen vor dem Einmessen zugedeckt, werden die Kosten für das wieder Freilegen oder die anderweitige Vermessung dem Bauherrn verrechnet.

4. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

§ 23 Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

§ 24 Entwässerungssysteme

¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neubauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen, bei Umbauten wo möglich abzutrennen.

² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in ein Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 25 Unverschmutztes Abwasser (Sauberwasser)

¹ Unverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage.
3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich

Bei unverschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
- b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)

² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das unverschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 26 Wenig verschmutztes Abwasser

¹ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Schmutz- / Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 27 Übergangslösung ausserhalb Bauzone

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist an eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 28 Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer (eingedolt oder offen) zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 29 Landwirtschaftsbetriebe

¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30 Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. Abgaben

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge beinhaltend die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Anschlussgebühren beinhaltend die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

³ Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels eines Beitragsplanes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 32 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 33 Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringenden Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 34 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, welchen gemäss Grundbuch im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht als Eigentümer aufgeführt sind.

§ 35 Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 36 Härtefälle

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen ist, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 37 Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung

¹ Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.

² Gebührenanpassung

Es wird zwischen Anschluss- und Benützungsgebühren unterschieden (Erschliessungsbeiträge sind keine Gebühren).

Tarife

³ Die Tarife der Gebühren für Abwasser werden durch den Gemeinderat unter Wahrung der vorgegebenen Tarifstruktur der Eigenwirtschaftlichkeit der Werke, unter Einbezug der anstehenden Projekte sowie allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung der langfristigen Finanzplanung über 15 Jahre, festgelegt. Der Gemeinderat passt die Gebühren auf Grund des Budgets und unter Wahrung der Tarifstruktur jeweils entsprechend an.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 38 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Projektierungs-, Planungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Entschädigung von Ertragsausfällen und Durchleitungsrechten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten;
- j) die Verwaltungskosten.

§ 39 Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Nachweis von Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

² Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

§ 40 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 41 Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 39²)

§ 42 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 43 Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt BauG § 35 Abs. 2.

§ 44 Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

§ 45 Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 46 Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen.

² Die Kosten für die Erstellung von Abwasseranlagen sind für die Groberschliessung zu 50 % und für die Feinerschliessung zu 80 % von den Grundeigentümern zu tragen.

³ Die Beiträge für Änderungen von Abwasseranlagen sind für die Groberschliessung zu 35 % und für die Feinerschliessung zu 60 % von den Grundeigentümern zu tragen.

⁴ Erneuerung und Sanierung von bereits erstellten öffentlichen Abwasseranlagen gehen zu 100 % zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Abwasserleitungen in Privatstrassen, die sich nicht im Gemeindeeigentum befinden.

⁵ Die Kosten der Sanierungsleitungen Abwasser (Anschlussleitungen ausserhalb Baugebiet) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Bruttogeschossflächen.

Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

§ 47 Sanierungsleitungen

¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

² Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Erschliessungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus.

Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird gemäss Gebührentarif (Anhang 2) ermässigt.

5.3 Anschlussgebühr

§ 48 Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Liegenschaften:

a) pro m² der gesamten berechneten Gebäudegrundfläche (inkl. sämtliche auskragenden Flächen sowie Dächer) sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen; Ansatz siehe Anhang

Hartflächen;

entwässerte Hartplatzflächen werden angerechnet. Oberflächige Sickerbeläge werden nicht verrechnet. Werden Sickersteine kombiniert mit zusätzlichen Entwässerungsrinnen oder Einlaufschächten, sind die Flächen anzurechnen.

Übereinander liegende Flächen werden nur 1 x verrechnet (z. B. Vorplatz mit Hausvordach).

b) pro m² anrechenbare Geschossfläche; Ansatz siehe Anhang

Estrichgeschosse;

auch kalte, unbeheizte Flächen ohne direkten Treppenzugang werden mit einer lichten Höhe von 1.50 m angerechnet.

Garagen;

werden angerechnet, freistehende Garagen wie auch Autounterstände ebenfalls, sofern sie an die Kanalisation angeschlossen sind.

Wintergärten;

werden angerechnet

Kalträume;

werden angerechnet

c) Reduktion bei Einleitung in eine Sauberwasserleitung

Für diejenigen Flächen, die an eine Sauberwasserleitung angeschlossen werden, gibt es eine Ermässigung von 15 %.

Keine anrechenbare Geschossfläche für:

- Garten- und Gerätehäuser
- einseitig offene Sitzplätze
- offene Balkone
- offene Kellerabgänge

² Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr gemäss Abs. 1 lit. b angemessen reduzieren.

³ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.

b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen (Windschutz ohne Isolation).

⁴ Es wird keine Anschlussgebühr für die gesamte berechnete Gebäudegrundfläche (inkl. sämtliche auskragenden Flächen sowie Dächer) und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

⁵ Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 2 lit. a BauV) ermittelt.

⁶ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von § 48 Abs. 1 lit. c und § 48 Abs. 4 erhoben.

⁷ Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet.

⁸ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 49 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 48 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben.

³ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Der Nachweis der seinerzeit bezahlten Abgaben bzw. geleisteten Anschlussgebühren ist durch den Grundeigentümer zu erbringen. Die Gemeinde leistet soweit möglich Unterstützung und stellt Daten aus dem Gemeindearchiv zur Verfügung.

⁴ Geringfügige Grundriss-Veränderungen zum Zwecke der passiven Nutzung der Sonnenenergie oder für Energiesparmassnahmen bewirken keine zusätzlichen Gebühren.

§ 50 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 51 Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühr

§ 52 Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 53 Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Verbrauchsgebühr. Die Verrechnung erfolgt zweimal jährlich.

§ 54 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche und private Trink- und Brauchwasseranlagen). Verrechnete Gebühren siehe Anhang 2.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Bewässerung von Gärten oder Pools fallen nicht darunter.

³ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵ Für die in die Kanalisation entwässerten Flächen der Kantons- und Gemeindestrassen wird ein jährlicher Pauschalbetrag gemäss Gebührenordnung im Anhang 2 verrechnet und von der Einwohnergemeinde bezahlt.

⁶ Es wird eine Minimalgebühr erhoben (siehe Anhang 2).

⁷ Werden für neu erstellte Anlagen Regenwasser und Regenwassernutzungen zur Spülung von WC's verwendet, so kann der Gemeinderat eine Verbrauchsgebühr gemäss Anhang 2 in Rechnung stellen.

§ 55 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 56 Erhebungen

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache Entscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden.

² Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 58 Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 59 Revision

Das Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach der Rechtskraft der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das bisherige Abwasserreglement, Ausgabe 2008, mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 61 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 13.08.2020

Gemeinderat Villigen

Der Gemeindeammann
René Probst

Die Gemeindeschreiberin
Sibylle Boss

Anhang 1

Erklärung der Begriffe (Glossar)

Begriff	Erklärung
Änderung	Als Änderung gilt eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage und weitere Verbesserungen (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen) einer bestehenden Anlage, sofern sie nicht in die Kategorie "Erneuerungen" fallen.
Brauchwasser	Brauchwasser wird auch als Nutz- oder Betriebswasser bezeichnet. Als typische Nutzungsarten gibt es neben der Gartenbewässerung auch Toilettenspülungen, Waschmaschinen und Oberflächenreinigungen. Brauchwasser wird aus Regen- und Flusswasser oder beim Anzapfen des bodennächsten Grundwassers in einem reinen Grundwasserbrunnen gewonnen. Das Brauchwasser darf kein Salz und Kalk enthalten.
Dachwasser	Dachwasser ist nach Art. 7 Abs. 2 GSchG grundsätzlich zu versickern. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist es in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Für Einleitung von Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer sind nach Art. 7 Abs. 2 GSchG Retentionsmassnahmen zu prüfen. Bei Umbauten von bestehenden Gebäuden, die nicht der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, ist die Dachwasserabtrennung nach kantonaler Praxis ab einer Bausumme von Fr. 100'000.00 zwingend vorzunehmen.
Erneuerung* (bisher Erneuerung)	Herstellung neuer Abwasserleitungen und -kanäle in der bisherigen oder einer anderen Linienführung, wobei die neuen Anlagen die Funktion der ursprünglichen Abwasserleitungen und -kanäle einbeziehen.
Erstellung	Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Anlage.
Fremdwasser	Fremdwasser bezeichnet im Allgemeinen Wasser, das sich nicht am dafür vorgesehenen Ort befindet. Es handelt sich also um Wasser, das ungewollt in die Kanalisation eindringt, sich mit dem Schmutzwasser vermischt und gemeinsam abfließt. Nach DIN 4045 handelt es sich dabei um durch Undichtigkeit in die Kanalisation eindringendes Grundwasser, unerlaubt über Fehlan schlüsse eingeleitetes Wasser sowie bei einem Schmutzwasserkanal durch z. B. Abdeckungen von Kanalschächten zufließendes Oberflächenwasser. Auch durch die Kanalisation abgeleitetes Bach- oder Drainagewasser wird zum Fremdwasser gezählt.
Gebäudeteile	Kategorie für Teile, Abschnitte oder Flügel von Gebäuden, die als Einheit wahrgenommen werden, aber über die Grösse eines Raums oder Bauelements hinausgehen.
Grund für die Reparatur, Sanierung, Renovierung, Erneuerung, oder Änderung von bestehenden Hausanschlüssen	<ul style="list-style-type: none"> • Ungesetzlicher Zustand (Undichtheit, Fehlanschluss und ähnliches); • Betriebsprobleme; • Umfassender Um- oder Ausbau der Liegenschaft mit gleichzeitiger Überprüfung des Entwässerungssystems; • Wesentliche Änderungen der Abwassermenge und / oder der Abwasserart • Renovierung oder Erneuerung der öffentlichen Kanalisation • Erneuerung des gesamten Strassenkörpers;

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme des Katasters über die Liegenschaftsentwässerung; • Bearbeitung des Generellen Entwässerungsplanes;
Reparatur* (bisher Instandsetzung)	Massnahmen zur Behebung örtlich begrenzter Schäden.
Renovierung* (bisher Sanierung)	Massnahmen zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit von Abwasserleitungen und –kanäle unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz (z.B. Inliner).
Sanierung* (bisher Erhaltung)	Alle Massnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von vorhandenen Entwässerungssystemen.
Sanierungsleitung	Entwässerungsleitungen zum abwassertechnischen Anschluss von abgelegenen Liegenschaften an die Kanalisation, bei deren Planung und Erstellung gewisse Vereinfachungen zulässig sind. (SN 592000)
Sonderbauwerk	Hydraulisch spezielles Abwasserbauwerk, z.B. Regenbecken, Regenüberlauf oder Pumpwerk. Die meisten Sonderbauwerke sind auch Spezialbauwerke. Oft sind Sonderbauwerke, wie z.B. Trennbauwerke oder kleine Pumpwerke, aber auch als Normschächte konstruiert.
Spezialbauwerke	Baulich spezielles Abwasserbauwerk, Gegenstück zum Normschacht.
Sickerwasser	Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Die Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist anzustreben.
Umbau	Umbau bezeichnet im Bauwesen das bauliche Verändern eines bestehenden Bauwerkes. Durch den Umbau soll das Bauwerk an heutige oder künftige Anforderungen angepasst werden.

*Neue Begriffe nach europäischer Norm 752.5

Private Sammelleitung

Für private Sammelleitungen, an die mehrere Einzelliegenschaften angeschlossen sind, gilt die Norm SIA 190, auch wenn die Leitungen mangels öffentlichen Interesses nicht in das Eigentum der Gemeinde überführt werden (vergleiche § 20 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer, EG Umweltrecht, EG UWR vom 4. September 2007). Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sind unter den Eigentümern vertraglich zu regeln (§ 34 V EG UWR). Weil eine spätere Übernahme durch die Gemeinde möglich sein soll und private Sammelleitungen Bestandteil des GEP sind, unterliegen Renovierung und Neubau solcher Leitungen der Genehmigungspflicht durch die kantonale Fachstelle (§ 21 EG UWR).

Anhang 2

Anhang: Gebührentarif

1. Anschlussgebühren (§ 48)

- pro m² der gesamten berechneten Gebäudegrundfläche (inkl. sämtliche auskragenden Flächen) sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen Fr. 20.00
- pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute Fr. 55.00
- pro m³ Nettoinhalt bei angeschlossenen Schwimmbädern Fr. 5.00

2. Benützungsgebühren (§ 54)

- a) pro m³ Frischwasserverbrauch und Regenwassernutzung Fr. 1.00
Minimalgebühr pro Jahr: Fr. 80.00
- b) jährlicher Pauschalbetrag für die in die Kanalisation entwässerten Flächen der Kantonsstrassen Fr. 16'000.00
- c) jährlicher Pauschalbetrag für die in die Kanalisation entwässerten Flächen der Gemeindestrassen Fr. 40'000.00

3. Sanierung von Werkleitungen (§ 10)

- a) Neuerschliessung → 100 % zu Lasten Eigentümer (Verursacher)
- b) Werkleitungssanierung, Strassensanierung, etc. durch die Gemeinde. Der Eigentümer zahlt für einen neuen Hausanschluss für die Arbeits- und Materialkosten für die Einleitung in die Schmutz- oder Sauberwasserleitung einen Pauschalbetrag von Fr. 1'100.00
Die Leitungen auf den privaten Grundstücken (ab Parzellengrenze) gehen weiterhin zu Lasten der Eigentümer.
- c) Defekter Hausanschluss → 100 % zu Lasten Eigentümer (Verursacher)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13.08.2020

Villigen, 13.08.2020

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindegamann
René Probst

Gemeindeschreiberin
Sibylle Boss